RICHTLINIE DES LANDKREISES RHÖN-GRABFELD ZUR FÖRDERUNG VON SENIORENVERANSTALTUNGEN IM RAHMEN DER ALTENHILFE NACH DEM XII. BUCH DES SOZIALGESETZBUCHES

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sieht im Rahmen der Hilfen in anderen Lebenslagen die Gewährung von Altenhilfe vor. Nach § 71 SGB XII soll alten Menschen außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Als Leistungen der Altenhilfe gelten u.a. solche zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen (§ 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII).

1. FÖRDERFÄHIGE VERANSTALTUNGEN

Der Landkreis Rhön-Grabfeld gewährt als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der sachlichen (§ 97 Abs. 1 SGB XII, § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, Art. 82 AGSG) und örtlichen (§ 98 Abs. 1 SGB XII) Zuständigkeit Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen. Als förderfähig gelten

- Seniorennachmittage oder Abendveranstaltungen. Hierunter können beispielsweise auch Weihnachtsfeiern oder Faschingsveranstaltungen fallen.
- Halbtages-, Ganztages- oder Mehrtagesfahrten, bei denen ein (Bus)Transfer erforderlich ist.

Zuschussfähig sind jeweils ein(e) Seniorennachmittag/Abendveranstaltung und Ausflugsfahrt pro Veranstalter und Jahr.

2. ZUSCHUSSBERECHTIGTE TEILNEHMER

Als zuschussberechtigte Teilnehmer gelten Personen, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 65.te Lebensjahr vollendet haben und deren Erstwohnsitz im Landkreis Rhön-Grabfeld liegt.

3. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Organisationen, die Gemeinden und Städte, Vereine, organisierte Seniorenkreise und -clubs sowie die Senioren- und Behindertenbeauftragten der Gemeinden, Städte und des Landkreises.

4. HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Landkreis Rhön-Grabfeld fördert

- Seniorennachmittage bzw. Abendveranstaltungen mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 3,- EUR je zuschussberechtigten Teilnehmer.
- Halbtages-, Ganztages- oder Mehrtagesfahrten mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 8,- EUR je zuschussberechtigten Teilnehmer.

5. VERFAHREN

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt an den Veranstalter bei Vorlage einer namentlichen Teilnehmerliste, aus der das Alter und der Wohnort der Teilnehmer/innen hervorgeht. Auf die Notwendigkeit der Datenweitergabe an die Kreisverwaltungsbehörde zwecks Zuschussgewährung hat der Veranstalter die Teilnehmer/innen hinzuweisen. Bei einer Ausflugsfahrt ist außerdem eine Ablichtung der Rechnung des Personenbeförderungsunternehmens vorzulegen. Es wird empfohlen, für die Antragstellung das Formular gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie zu verwenden. Der Antrag soll innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage bzw. Ende der Veranstaltung an, beim Landratsamt Rhön-Grabfeld (Sachgebiet 2.5) eingereicht werden. Bei einem späteren Antragseingang kann die Zuschussgewährung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreisausschusses vom 04.06.1973 über „Zuschüsse des Landkreises an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für Veranstaltungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 BSHG“ außer Kraft.

Landkreis Rhön-Grabfeld
Senioren und Menschen mit Behinderung
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt

ANLAGE ZUR RICHTLINIE DES LANDKREISES RHÖN-GRABFELD ZUR FÖRDERUNG VON SENIORENVERANSTALTUNGEN IM RAHMEN DER ALTENHILFE NACH DEM XII. BUCH DES SOZIALGESETZBUCHES

Antragsteller
Name, Vorname
Organisation
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Email

Art und Name der Veranstaltung
Tag/Zeitraum der Veranstaltung
Ort der Veranstaltung
Teilnehmerzahl

Der Zuschuss soll auf folgendes Bankkonto überwiesen werden:
Kontoinhaber/in
Bankinstitut
IBAN
BIC

TEILNEHMERLISTE

Nr.	Name	Vorname	Wohnort	Alter	Unterschrift

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 004358
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK BANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Nr.	Name	Vorname	Wohnort	Alter	Unterschrift

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 004358
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK BANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Nr.	Name	Vorname	Wohnort	Alter	Unterschrift

Der Antrag soll innerhalb von 6 Monaten gestellt werden.
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum und Unterschrift